

Amtsblatt der STADT KALKAR

Jahrgang 2007

Ausgabetag: 21. November 2007

Nummer 13

INHALTSVERZEICHNIS

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2008
2. Satzung vom 13. November 2007 zur 7. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar
3. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 45. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Stadtkernsanierung Kalkar Nord -
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung der gemischten Baufläche im Stadtteil Kalkar-Wissel/Prostewardsweg -
5. Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -
6. Ratsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 080 - Börsenplatz -
7. Ratsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße -
8. Satzung über die Veränderungssperre für den Aufstellungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße West -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar mit seinen Anlagen für das Haushaltsjahr 2008

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Kalkar für das Haushaltsjahr 2008 liegt mit seinen Anlagen gemäß § 80 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO NRW) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kalkar, Zimmer 28, öffentlich aus.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung und seine Anlagen können von den Einwohnern der Stadt Kalkar oder von Abgabepflichtigen in der Zeit vom 21.11.2007 bis zum 05.12.2007 einschließlich Einwendungen schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Kalkar erhoben oder im Zimmer 28 des Rathauses in Kalkar zur Niederschrift erklärt werden.

Über Einwendungen beschließt der Rat der Stadt in öffentlicher Sitzung.

Kalkar, den 9. November 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Satzung vom 13. November 2007 zur 7. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), und der §§ 4 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Kalkar in der Sitzung am 07.11.2007 folgende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar beschlossen:

Art. I

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Gebühr beträgt je Hektar Grundstücksfläche 12,06 Euro.

Art. II

Die Satzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung zur 7. Änderung der Satzung über die Deckung des Niersverbandsbeitrages in der Stadt Kalkar wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 13. November 2007

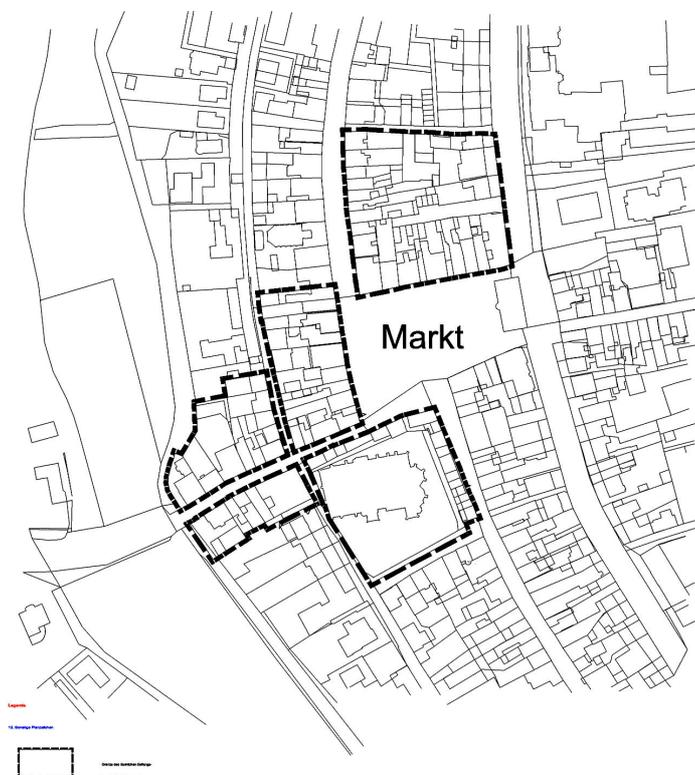
Gerhard Fonck
Bürgermeister

3. Ratsbeschluss über die Aufstellung der 45. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Stadtkernsanierung Kalkar Nord -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Aufstellung der 45. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 040 - Stadtkernsanierung Kalkar Nord - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung einer ausschließlich gewerblichen Nutzung der Erdgeschossbereiche bei gleichzeitigem Ausschluss von Wohnnutzungen in denselben. Zweck ist die besondere Berücksichtigung der Grundzentren- bzw. Versorgungsfunktion des „Historischen Stadtkernes Kalkar“ im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung desselben.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. November 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes - Erweiterung der gemischten Baufläche im Stadtteil Kalkar-Wissel/ Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Zielstellung der vorbereitenden Bauleitplanänderung ist die planerische Sicherung der in Kalkar-Wissel vorhandenen gewerblichen Strukturen und die Schaffung entsprechender Erweiterungsmöglichkeiten für dieselben vor dem Hintergrund einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit
vom 3. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008 einschließlich
 durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 14. November 2007

Gerhard Fonck
 Bürgermeister

5. Ratsbeschluss über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des

Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 053 - Mischgebiet Prostewardsweg - beschlossenen.

Ziel der Änderung ist die planungsrechtliche Sicherung eines geordneten Nebeneinanders von Gewerbe und Wohnen.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wird gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit
vom 3. Dezember 2007 bis 4. Januar 2008 einschließlich
 durchgeführt.

Der interessierten Öffentlichkeit werden in der vorgenannten Zeit die allgemeinen Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung im Fachbereich 4 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Zimmer 315, während der Dienststunden

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

dargelegt.

Dabei wird gleichzeitig Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Kalkar, den 14. November 2007

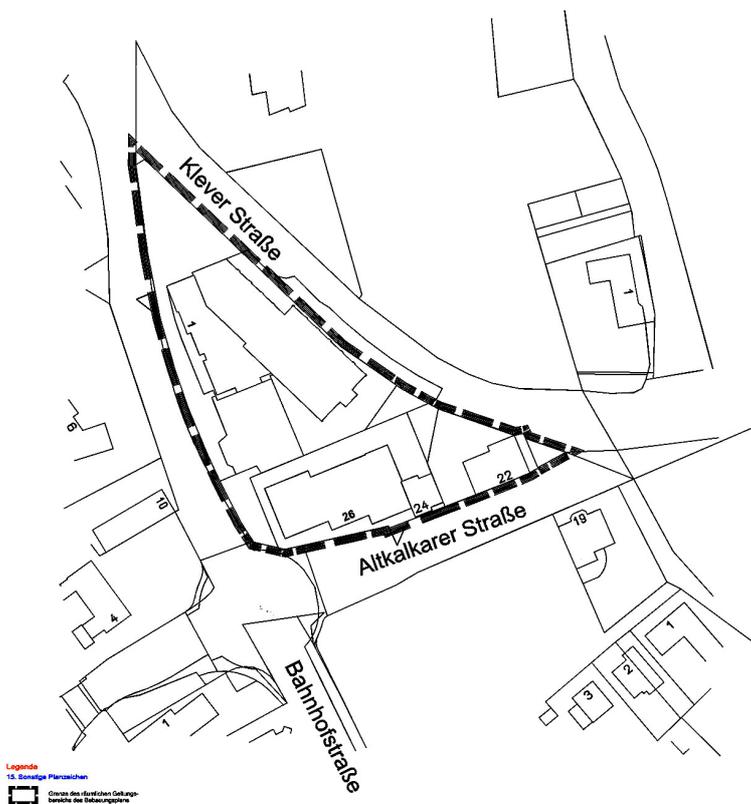
Gerhard Fonck
 Bürgermeister

6. Ratsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 080 - Börsenplatz -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 080 - Börsenplatz - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Mischgebietes, welches im Norden und Osten durch die Klever Straße, im Westen durch die Bahnhofstraße sowie im Süden durch die Altkalkarer Straße begrenzt wird. Zweck ist der Ausschluss von zentrenrelevanten Einzelhandelsbetrieben sowie von Vergnügungsstätten im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung des Börsenplatzes sowie die Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches Markt/Monrestraße.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. November 2007

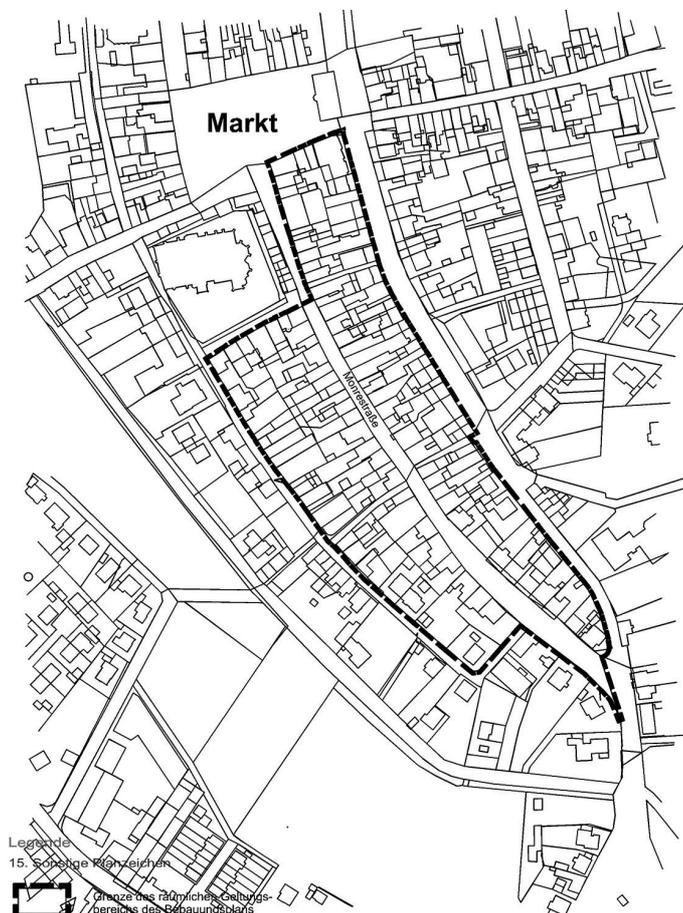
Gerhard Fonck
Bürgermeister

7. Ratsbeschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 081 - Zentraler Versorgungsbereich Monrestraße - beschlossen.

Ziel der Änderung ist die Ausweisung eines Kerngebietes, welches entlang der Monrestraße und am Kirchplatz im Erdgeschossbereich eine Wohnnutzung zuungunsten einer gewerblichen Nutzung ausschließt. Zweck ist die besondere Berücksichtigung der Grundzentren- bzw. Versorgungsfunktion des „Historischen Stadtkernes Kalkar“ im Rahmen einer positiven städtebaulichen Weiterentwicklung desselben.

Der Planbereich ist in der nachstehenden Skizze dargestellt.



Der Beschluss wird hiermit bekanntgemacht.

Kalkar, den 14. November 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister

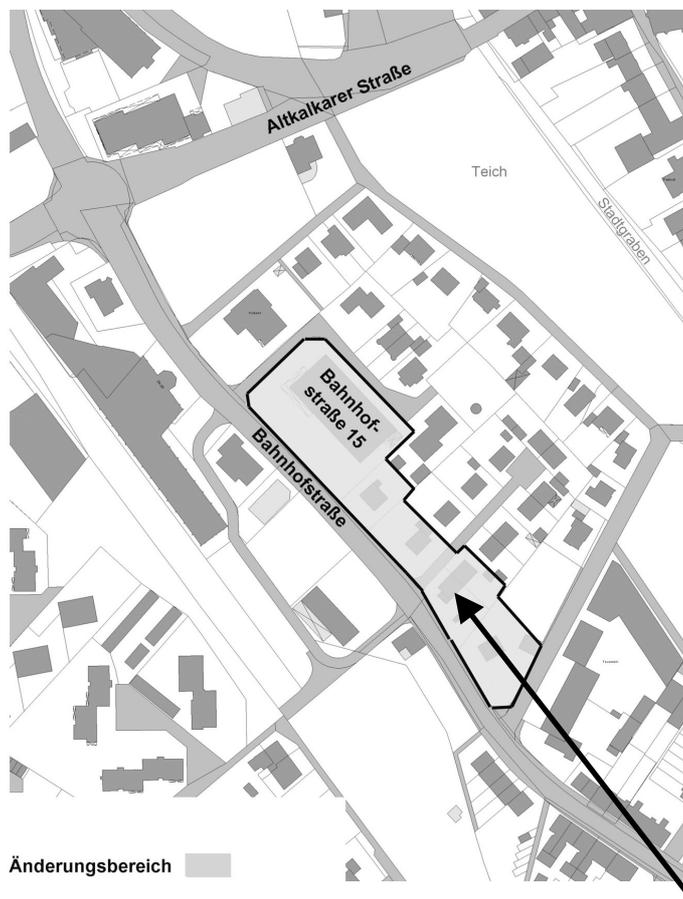
8. Satzung über die Veränderungssperre für den Aufstellungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße West -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 7. November 2007 aufgrund der §§ 14 und 16 jeweils Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), die Satzung über die Veränderungssperre für den Aufstellungsbereich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße West - beschlossen.

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich der Flurstücke 46, 47 (teilweise), 171 und 179, Flur 7, und die Flurstücke 11, 12 und 178 (teilweise), Flur 13, alle Gemarkung Kalkar, und ist in der nachstehenden Übersicht dargestellt:

Gleichzeitig Geltungsbereich der geplanten 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße West -.



AUFSTELLUNGSBEREICH

§ 2
Verbote

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 3
Ausnahmen

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Kalkar Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**§ 4
Außerkräftreten**

Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Bekanntmachungsanordnung

Mit dieser Bekanntmachung wird der Beschluss über die Veränderungssperre für den Aufstellungsbe-
reich der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 052 - Bahnhofstraße West - vom
7. November 2007 öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemein-
deordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach
Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei
denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kalkar, den 14. November 2007

Gerhard Fonck
Bürgermeister